IRMA WAALKES STIFTUNG
Erste ostfriesische Umweltstiftung

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Stiftung führt den Namen Irma-Waalkes-Stiftung, Emden.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Emden.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Ankauf von Bodenflächen im Gebiet des Landes Niedersachsen, um diese brach, unbearbeitet oder unverändert liegen zu lassen, soweit aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht eine andere Flächenentwicklung erforderlich ist oder angestrebt wird.

(2) Der Zweck der Stiftung kann ferner verwirklicht werden durch Förderung von Umweltinformationen und der Umweltbildung, Einsatz von Mitteln zur Planung durchzuführender und Kontrolle erfolgter Naturschutzmaßnahmen, zur Erstinstandsetzung, Pflege und Entwicklung und zur Dauerpflege der erworbenen Grundstücke und von Grundstücken Dritter, soweit diese Maßnahmen den Zwecken und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – entsprechend § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – entsprechen.

(3) Die Stiftung kann mit den obigen Maßnahmen einen der Öffentlichkeit zugänglichen Park schaffen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(5) Der Stifter und seine Rechtsnachfolger sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln durch Dritte, die der Stiftung Projekte zum Erwerb anbieten, besteht nicht.

(7) Die Stiftung kann den Stiftungsgedanken auch dadurch fördern, dass sie einen Preis auslobt.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in der Anlage 1 zusammengestellt. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(2) Vermögensumschichtungen sind jedoch erlaubt.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

(4) Der gesamte Nachlass ist per Testament der Stiftung zugeflossen.

§ 4 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, höchstens 1/3 des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung einer freiwilligen Rücklage zuzuführen. Die freiwillige Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens.

(3) Ist der Verwendungszweck mangels ausreichender Mittel nicht zu erreichen, so können solche Zuwendungen zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgan

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener, notwendiger Auslagen.

(3) Sollte aufgrund umfangreicher Aufgabenerweiterung eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr gesichert sein, ist dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, einen Geschäftsführer zu bestellen.

§ 6 Mitgliederzahl, Amtszeit und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsbeirat gewählt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.

(4) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht befähigt sind, können vom Beirat mit Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

(5) Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(7) Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Ausnahmen siehe jedoch § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung eines dieser beiden Vertreter tritt ein anderes Vorstandsmitglied an dessen Stelle.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der von ihm erlassenen Geschäftsordnung. Er hat dabei den Willen des Stifters zu erfüllen (siehe § 2).
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher,
b) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
c) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

(3) Der Vorstand hat vor dem Kauf einer Grundfläche zu prüfen, ob allgemein bzw. durch Auflagen im Rahmen eines Flächennutzungsplanes die langfristige Zweckbestimmung im Sinne der Stiftung gewährleistet ist.

§ 8 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Beirat wird vom Stifter bestellt; danach wählen beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit wählt der Beirat die neuen Beiratsmitglieder.

(2) Die Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

(3) Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

(5) Mitglieder des Beirates, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können mit Mehrheit vom Beirat abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

(6) Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 9 Rechte und Pflichten des Beirates

(1) Der Beirat überwacht die Geschäftführung des Vorstandes. Er beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.

(2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes.
Er hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Vergabe der Stiftungsmittel.

(3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Beirat verabschiedet. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Der Stiftungsbeirat ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Ausnahmen siehe jedoch § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Beiratsvorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. In Ausnahmefällen kann anders verfahren werden.

(3) Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig.

(4) Über die Sitzung der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Satzungsänderungen werden vom Vorstand und Stiftungsbeirat mit der Zustimmung von jeweils vier seiner Mitglieder beschlossen.

(2) Eine Änderung des Zwecks der Stiftung im Sinne ihrer Ausrichtung auf Naturschutz und Landschaftspflege ist ausgeschlossen.
Eine Vereinigung mit anderen Stiftungen ist nur in der Form zulässig, dass die andere Stiftung der Irma-Waalkes-Stiftung beitritt (Zustiftung).
Die Übernahme der weiteren Stiftung bedarf eines einstimmigen Beiratsbeschlusses.

(3) Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die „Ostfriesische Landschaft“, Aurich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Aufsicht

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde (Stiftungsbehörde) ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg.

(2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

a) jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

b) innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

(3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

(4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

gez. Elko Berents gez. Eckhard Landau

Emden, 25. Januar 2017